

Satzung

Freunde und Förderer des Kulturzentrums Konstanz e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Freunde und Förderer des Kulturzentrums Konstanz e.V.“

2. Sitz des Vereins ist Konstanz, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der „Freunde und Förderer des Kulturzentrums Konstanz e.V.“ mit Sitz in Konstanz verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung) und zwar durch die ideelle und materielle Unterstützung der im Kulturzentrum ansässigen Vereine und Einrichtungen, deren Zweck die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere durch Ausstellungen ist. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Vereinszweck besteht jedoch nicht darin, den Träger des Kulturzentrums von seinen Aufgaben und Leistungen freizustellen. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 Satz 1 genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf außerdem niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die geeignet sind, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.

2. Die Mitgliedschaft ist zu beantragen.
Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluß.
Der freiwillige Austritt muss spätestens bis zum 30. November des laufenden Vereinsjahres (Kalenderjahres) schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären werden.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
Die Erklärung muß schriftlich erfolgen.

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Betrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dieser Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Spenden können jederzeit zugunsten des Vereins gezahlt werden.

§ 5

Die Vereinsorgane

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind jeweils innerhalb des ersten halben Jahres (Kalenderjahres) der ersten drei Monate nach Jahresbeginn durchzuführen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen umgehend einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

2. Zu den Mitgliederversammlungen wird vom/von der ersten Vorsitzenden oder seiner/ ihrer Stellvertretung unter Beachtung einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Dabei ist auf Anträge zur Satzungsänderung besonders hinzuweisen.

3. Anträge zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Höhe des Mitgliedbeitrages ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt abweichend hiervon § 8 Abs. 1 dieser Satzung.

5. Die Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertretung geleitet.
Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Leiter/in der Versammlung oder seiner/ihrer Stellvertretung und vom/von der Schriftführer/in unterzeichnet wird.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung;
 - b) die Entlastung des Vorstandes gem. § 7 Abs. 1 a-d;
 - c) die Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers (der beiden Rechnungsprüfer/innen;)
 - d) die Entscheidung über Anträge auf finanzielle Förderung der in § 2.1 genannten Vereine und Einrichtungen;
 - e) die Überprüfung der Rechnungslegung der erfolgten Zuschüsse;
 - f) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - g) die Änderung der Satzung;
 - h) der Auflösungsbeschluss nach § 8 dieser Satzung.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Schriftführer/in
- d) Kassierer/in
- e) jeweils einer Vertretung der in „ 2.1 genannten Vereine und Einrichtungen;

Die Vorstandsmitglieder a – d werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
3. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

4. Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des/der ersten oder zweiten Vorsitzenden statt. Er/sie hat eine Vorstandssitzung schriftlich einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertretung mindestens drei weitere Vorstandmitglieder anwesend sind.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören neben den laufenden Geschäften des Vereins insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung;
 - b) Die Vorbereitung der Anträge und Beratungsgegenstände für die Mitgliederversammlung;
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Entscheidung über Anträge auf finanzielle Förderung bis zu dem von der Mitgliederversammlung beschlossene Höchstbetrag;
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) die Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern, die ihren Mitgliedspflichten nicht nachkommen.
6. Zu den Vorstandssitzungen können Gäste zum Zwecke gemeinsamer Beratung eingeladen werden.

§ 8

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Bei Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung hat innerhalb von vier Wochen nach dieser Versammlung eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung stattzufinden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

Die Ladungsfrist für die zweite Versammlung beträgt eine Woche.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die im Kulturzentrum ansässigen gemeinnützigen Vereine und oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, insbesondere die Förderung der Künste.
zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.

§ 9

Vorstehende Satzung tritt an die Stelle der am 20. November 1997 beschlossenen Satzung

Konstanz, den 20. November 1997